

Ärger mit dem Touareg, Fahrwerksfehler

Beitrag von „tengel“ vom 5. Januar 2006 um 10:19

Zitat von Hofmayer

Gibt es nicht die Regelung das Reparaturen die nicht zum Erfolg führen nicht bezahlt werden müssen?

Ja, klar. Ganz allgemeines BGB.

Wenn die Reparatur - also das bestellte Werk- nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist- d.h. der gewünschte + vertraglich vereinbarte Erfolg nicht eintritt gilt das Primat der (kostenlosen) Nacherfüllung. Wenn dieses wieder fehlschlägt kommen andere Rechtsbehelfe in Betracht (Minderung , Schade E etc.)

Wichtig ist daher, dass der Rep.auftrag so konkret wie möglich gegeben wird und auch ein Zieldefinition enthalten sollten (z.B.Beseitigung des Fehlers xy etc.) . Das verlange ich immer und lese mir den Auftrag nochmals durch. Da musste oft schon nachgebessert werden...

Gruss

Martin